

Anleitung

Wofür wird ein Bedarfswert benötigt?

Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) sind im Bedarfsfall Grundbesitzwerte gesondert festzustellen.

Nach § 13a Abs. 4 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind die Anzahl der Beschäftigten und die Ausgangslohnsomme festzustellen. Nach § 13b Abs. 10 ErbStG sind ggf. die Summen der gemeinen Werte des übrigen Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens und der Schulden festzustellen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Werte für die Erbschaft-/Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung sind.

Für jede Feststellung ist eine Erklärung BBW 1 nebst Anlage(n) abzugeben.

Abgabefrist

Wenn Sie die Erklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig unter Angabe des Grundes Fristverlängerung.

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung sowie bei unrichtigen und unvollständigen Angaben kann ein Verspätungszuschlag, Zwangsgeld oder Bußgeld nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden.

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen (§ 162 AO). Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat (§ 149 Abs. 1 Satz 4 AO).

Bewertungsstichtag

Zu Zeile 5

Für die Angaben in der Erklärung sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag maßgebend. Der Bewertungsstichtag ergibt sich im Allgemeinen aus

- §§ 9 und 11 des ErbStG (Todesstag oder Tag der Ausführung der Schenkung);
- §§ 1, 14 Nr. 1 und Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes.

Voreigentümer/bisheriger Rechtsträger/Eigentümer

Zu Zeilen 7 bis 13

Hier sind die Angaben für den Voreigentümer / bisherigen Rechtsträger einzutragen. Ist das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnen, ist diese als zivilrechtlicher Eigentümer einzutragen. Anzugeben sind auch das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt und die Steuernummer bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Erklärungspflichtiger § 153 BewG

Zu Zeilen 15 bis 17

Bitte tragen Sie den Erklärungspflichtigen (§ 153 BewG) ein.

Beigefügte Anlagen

Zu Zeilen 19 bis 22

Bitte tragen Sie die jeweilige Anzahl der beigefügten Anlagen und Einlageblätter ein.

Empfangsbevollmächtigter des Erklärungsspflichtigen

Zu Zeilen 24 bis 26

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) des Erklärungsspflichtigen ein.

Unterschrift

Zu Zeile 28

Bitte vergessen Sie nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Für Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige sowie bei nicht natürlichen Personen hat der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Erwerber/Steuerschuldner

Zu Zeilen 31 bis 35

Grundsätzlich ist hier der Erwerber einzutragen (bei Schenkungen der Beschenkte und in Erbfällen mit einem Alleinerben der Erbe). Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen, ist hier der Schenker einzutragen. Dies gilt in Grunderwerbsteuerfällen entsprechend.

Ist das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben in den Zeilen 46 bis 49 einzutragen.

Weitere Beteiligte

Zu Zeilen 37 bis 44

Tragen Sie hier die weiteren Beteiligten nach § 154 BewG ein.

Hat der Schenker die Entrichtung der vom Erwerber geschuldeten Schenkungssteuer selbst übernommen, ist hier der Erwerber einzutragen.

Angaben Erbengemeinschaft

Zu Zeilen 46 bis 49

Ist das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einer Erbengemeinschaft zuzurechnen, sind hier die Bezeichnung der Erbengemeinschaft und die Namen der einzelnen Erben einzutragen.

Empfangsbevollmächtigter der Erbengemeinschaft

Zu Zeilen 51 bis 55

Bitte tragen Sie den Empfangsbevollmächtigten (§ 183 AO) der Erbengemeinschaft ein.

Zur Wirksamkeit der Empfangsvollmacht ist die Unterschrift der (Mit-)Erben erforderlich, die einen Empfangsbevollmächtigten bestellen (Zeile 55).